

Amts - Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 40.

Marienwerder, den 1. Oktober

1884.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Daß die im Verlage des vormaligen Holzbildhauers Herrn Hugo Rödiger hier erschienene, von Dr. Bruno Schönlanck in München redigirte und in der Druckerei von M. Ernst (vormals Gg. Pollmer) daselbst gedruckte periodische Druckschrift:

„Politische Wochenschrift für das Deutsche Volk“

auf Grund § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 von uns verboten, und daß ebenso auch auf Grund § 14 desselben Gesetzes die Beschlagnahme sämmtlicher noch vorhandenen Exemplare dieser Druckschrift von uns versügt worden ist, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, den 16. September 1884.

Fürstliches Landratsamt.
Seifarth.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

2) Verordnung.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (R.-G.-Bl. S. 61) wird nachstehendes bestimmt:

1. Über Gesuche um Gestaltung der Herstellung, des Vertriebes, des Besitzes, sowie der Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande haben die Landräthe, in Städten von mehr als 10 000 Einwohnern die Ortspolizeibehörden in erster Instanz Entscheidung zu treffen. In der Provinz Hannover entscheiden hierüber bis zum Inkrafttreten des Landesverwaltungs- und des Zuständigkeitsgesetzes die Amtshauptleute, in den Städten, auf welche die Hannoversche revidirte Städteordnung vom 24. August 1858 Anwendung findet, die Magistrate, nach dem Inkrafttreten der gedachten Gesetze dagegen die Landräthe und in den vorgenannten Städten, mit Ausnahme der in § 27 Abs. 2 der Kreisordnung vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte die Magistrate.

Zuständig ist diejenige Behörde, in deren Bezirk der die Genehmigung Nachsuchende wohnt.

Aufsichtsbehörde im Sinne des qu. Gesetzes sind in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, sowie in Hohen-

Ausgegeben in Marienwerder den 2. Oktober 1884.

zollern der Regierungs-Präsident, für den Stadtkreis Berlin der Ober-Präsident, für die übrigen Landesteile die Regierungen (Landdrosteien).

2. In den Gesuchen um Gestaltung der Herstellung, des Besitzes und der Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande sind die Zwecke, zu welchen diese Stoffe dem Gesuchsteller dienen sollen, anzugeben.

Die Behörde entscheidet über das Gesuch nach freiem Ermessens. Über die Gründe zur Versagung der Genehmigung ist dieselbe nur der Aufsichtsbehörde Auskunft zu geben verpflichtet.

Solchen Personen, welche bei dem Inkrafttreten der §§ 1, 2, 3, 4, 9 des Gesetzes die Herstellung von Sprengstoffen auf Grund einer gemäß § 16 der Gewerbeordnung ertheilten Erlaubniß oder den Vertrieb von Sprengstoffen als stehendes Gewerbe betrieben haben, ist die Genehmigung nur dann zu versagen, wenn gegen dieselben Thatsachen vorliegen, welche ihre Unzuverlässigkeit darthun. Eine solche Unzuverlässigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn sich dieselben einer Versendung von Sprengstoffen unter falscher Declaration oder einer sonstigen wissenlichen oder auf grober Fahrlässigkeit beruhenden Uebertretung der über die Lagerung, die Aufbewahrung und die Versendung von Sprengstoffen erlassenen Vorschriften schuldig gemacht haben.

Die Erlaubniß zur Herstellung, zum Vertriebe und zur Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande schließt die Erlaubniß zum Besitz von Sprengstoffen in sich.

Die Erlaubnißscheine sind mit dem Amtssiegel oder dem amtlichen Stempel der aussertigenden Behörde zu versehen.

3. Der Vertrieb von Sprengstoffen darf nur an solche Personen erfolgen, welche im Besitz einer der in § 1 Abs. 1 des Gesetzes gedachten Genehmigungen sind.

4. Für das nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes zu führende Register ist das anliegende Schema in Anwendung zu bringen.

5. Die nach einem Orte des Inlands bestimmten Sendungen von Sprengstoffen aus dem Auslande werden nur unter der Bedingung eingelassen, daß der den Adressaten zur Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande ermächtigende Erlaubnißschein den Begleitpapieren der Sendung beigefügt wird.

6. Erfolgt die Zurücknahme einer gemäß § 1

Abs. 1 des Gesetzes ertheilten Genehmigung, so ist der Erlaubnisschein an die Behörde zurückzureichen.

Die Zurücknahme ist ferner durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger bekannt zu machen.

Berlin, den 15. September 1884.

Der Minister des Innern.
gez. von Puttkamer.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Die Szenen Manhach

Für den Minister für Handel und Gewerbe.

von Bötticher.

Der Finanz-Minister.

In Vertretung

L. Lagerregister.

A b g a n g s r e q i s t e r.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 11. November 1878 bringe ich die erfolgte Ernennung des Dekonomen Johannes Ströhmer zu Tillwalde zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamts-Bezirk Tillwalde, Kreises Rosenberg Wpr., an Stelle des Lehrers Nogosch in Stein, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 19. September 1884.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

4) Nachdem durch Kaiserliche Verordnung bestimmt worden ist, daß die allgemeinen Wahlen für den Reichstag am 28. Oktober d. J. vorzunehmen sind, habe ich auf Grund des § 15 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 und des § 24 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 zu Wahlkommissarien für den Wahlkreis

- I. Stuhm-Marienwerder
den Landrat Wessel zu Stuhm,
- II. Rosenberg-Löbau
den Landrat von Auerswald zu Rosenberg,
- III. Graudenz-Straßburg
den Landrat Jäckel zu Straßburg,
- IV. Thorn-Culm
den Landrat von Stumpfeldt zu Culm,
- V. Schwek
den Landrat Dr. Gerlich zu Schwek,
- VI. Konitz-Tuchel
den Landrat Dr. von Körber zu Konitz,
- VII. Schlochau-Flatow
den Landrat Conrad zu Flatow,
- VIII. Dt. Krone
den Landrat Nozoll zu Dt. Krone

ernannt.
Die Wahlvorsteher werden unter Hinweis auf § 25 des Wahlreglements daran erinnert, die Wahlprotolle mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem betreffenden Wahlkommissarius einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermin in dessen Hände gelangen.

Marienwerder, den 29. September 1884.

Der Regierungs-Präsident.

5) Die mit einem jährlichen Gehalte von 600 M. verbundene Kreiswundarztstelle des Kreises Kolmar i. P. ist sofort zu besetzen.

Geeignete Bewerber fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und ihres Lebenslaufes binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 13. September 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

6) Bekanntmachung.

Die mit einem Staatseinkommen von jährlich 900 Mark dotirte Kreiswundarzt-Stelle des Kreises Johannisburg mit dem Wohnsitz in der Stadt Arys ist vakant.

Qualifizierte Bewerber wollen sich unter Einreichung der Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufes innerhalb 6 Wochen bei mir melden.

Gumbinnen, den 20. September 1884.

Der Regierungs-Präsident.

7) Bekanntmachung.

In Clausdorf im Kreise Dt. Krone ist eine mit der Posthülfstelle daselbst vereinigte Telegraphenhülfstelle eingerichtet worden.

Bromberg, den 20. September 1884.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Hirsch.

8) Bekanntmachung.

In Liskau im Kreise Tuchel ist eine mit der Posthülfstelle daselbst vereinigte Telegraphenhülfstelle eingerichtet worden.

Bromberg, den 26. September 1884.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Hirsch.

9) Bekanntmachung.

In Gr. Altona im Kreise Konitz ist am 25. d. M. eine mit der Postagentur daselbst vereinigte Telegraphenbetriebsstelle eröffnet worden.

Bromberg, den 26. September 1884.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Hirsch.

10) Bekanntmachung.

In Peterswalde Wpr. im Kreise Schlochau ist am 27. d. Mts. eine mit der Postagentur daselbst vereinigte Telegraphenbetriebsstelle eröffnet worden.

Bromberg, den 27. September 1884.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Hirsch.

11) Vom 15. November 1884 ab wird für die Leibfahrt der Eisenbahnwagen vom Ostbahnhofe in Königsberg i. Pr. nach den Pferdebahngleisen auf dem linken Pregelufer eine Gebühr von 5 Mark pro Wagenladung erhoben.

Bromberg, den 18. September 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

12) Am 1. Oktober 1884 tritt der Nachtrag XIV. zum Preußisch-Oberschlesischen Verband-Gütertarif in Kraft. Derselbe enthält:

- a. Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Exporttariffs für Spirit und Spiritus bis zum 31. August 1885,
- b. Absertigung des Verkehrs für den Stadtbahnhof Breslau R. O. U. E. und Mochbern,
- c. Aufnahme der am 15. August cr. neu eröffneten bezw. zum 1. November 1884 zur Eröffnung gelangenden Stationen des Direktionsbezirks Bromberg für den Verkehr mit sämtlichen Verbandsstationen,
- d. Änderung von Stationsnamen,
- e. Einführung eines Ausnahmetariffs für Braunkohlen und Briquets von Hermannia;
- f. Aufnahme von Bajonczkowo, Löbau Wpr. und Mortung M. M. I. E. für den generellen Verkehr,

g. Aenderung und Berichtigung des Nachtrags XIII. Exemplare des Nachtrags sind durch Vermittelung unserer Billet-Expeditionen zu beziehen.

Bromberg, den 19. September 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion
als geschäftsführende Verwaltung.

13) Mit Geltigkeit vom 1. Oktober 1884 wird die Station Antwerpen (Sud) (Quais) in den Verkehr mit der Großen Belgischen Centralbahn und zwar mit den über die Routen der Belgischen Staatsbahn via Aachen resp. Venlo in dem Deutsch-Belgischen Verbandsverkehr zur Zeit bestehenden direkten Frachträgen aufgenommen werden.

Bromberg, den 24. September 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

14) Für diejenigen Pferde, Wagen, landwirtschaftlichen Maschinen und Geräthe, welche auf der vom 24. bis 29. d. Mis. auf dem Grundstücke der Berliner Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft in Berlin stattfindenden Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Strecken der Preußischen Staatsbahnen und Elsaß-Lothringischen Eisenbahnen eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Strecke an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes bezw. Duplikat-Transportscheines für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Komitees nachgewiesen wird, daß die Pferde und sonstigen Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb 14 Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 25. September 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

15) Bekanntmachung.

Niederschlesischer Steinkohlen-Verkehr.
Am 1. Oktober 1884 tritt ein neuer Ausnahmetarif für den Transport Niederschlesischer Steinkohlen und Kokes, aus den bei Waldenburg i. Schl., Dittersbach, Altwasser und Neurode belegenen Gruben nach den diesseitigen Stationen, in Kraft, welcher neue, und zwar für einzelne Gruben höhere, für die bei Altwasser und Waldenburg belegenen Gruben aber ermäßigte Frachträgen enthält.

Die um geringe Beiträge erhöhten Frachträgen treten erst mit dem 1. November cr. in Kraft.

Durch diesen Tarif werden die im Nachtrag X. zum Ausnahmetarif (A) für den Transport Niederschlesischer Kohlen und Kokes aus dem Waldenburger Grubenvier enthaltenen, am 15. Mai cr. eingeführten Säge, aufgehoben.

Exemplare des Nachtrags sind durch Vermittelung unserer Billet-Expeditionen zu beziehen.

Bromberg, den 26. September 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

16) Für diejenigen Gegenstände, welche auf der vom 26. bis 28. September cr. in Pyritz stattfindenden

Gartenbau-Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Strecken der Königlichen Eisenbahn-Direktionen zu Berlin, Bromberg, Breslau, sowie der Breslau-Freiburger Eisenbahn eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Komitees nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb acht Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 27. September 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

17) Mit dem 15. Oktober d. J. tritt für den Eisenbahn-Direktionsbezirk Bromberg der dieser Nummer beiliegende Fahrplan in Kraft.

Bromberg, den 20. September 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

18) Von der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg ist die Feststellung der Entschädigungen für die nachstehend näher bezeichneten, zur Marienburg-Thorner Eisenbahn erforderlichen Parzellen in der Gemeinde Zieglershuben, und zwar:

1. von 4 ar 51 qm, deren Entnahme von dem, dem Räthner Johann Bieszk gehörigen Grundstücke Zieglershuben Blatt Nr. 80,
2. von 6 ar 27 qm, deren Entnahme von dem den Franz und Wilhelmine geb. Heinrich-Buchomski'schen Cheleuten gehörigen Grundstücke Zieglershuben Blatt Nr. 24,
3. von 15 ar 90 qm, deren Entnahme von dem, den Johann und Julianna geb. Plöging-Butschowski'schen Cheleuten gehörigen Grundstücke Zieglershuben Blatt Nr. 113

erfolgt ist, beantragt worden, und habe ich deshalb in Gemäßheit des § 25 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 einen Termin zur kommissarischen Verhandlung mit den Beteiligten auf

Donnerstag, den 16. Oktober cr.,

Nachmittags 2 Uhr

an Ort und Stelle anberaumt.

Zu diesem Termine sind die Unternehmer und die Eigentümer vorgeladen; die übrigen Beteiligten werden hiermit unter dem Verwarnen aufgefordert, den obigen Termin wahrzunehmen und ihre Rechte geltend zu machen, daß beim Ausbleiben ohne deren Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Stuhm, den 20. September 1884.

Der Regierungs-Kommissar,

Landrat.

Wessel.

19) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Josef Schwarz, Schneidergeselle, geb. am 8. De-

- zember 1865 zu Morawieß, Bezirk Troppau, Österreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortssangehörig, wegen Landstreichens, Bettelns und Führung eines falschen Namens, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 26. Juli d. J.
2. Andreas Dyczek, geboren im Mai 1852 zu Alzen, Bezirk Biala, Galizien, ortssangehörig in Biala, wegen einfachen Diebstahls, Landstreichens und Führung eines falschen Namens, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 15. August d. J.
 3. Peter Hallström, Arbeiter, geb. 1847 zu Harnäß, Schweden, ebendaselbst ortssangehörig, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der Königlich preuß. Regierung zu Schleswig, vom 6. August d. J.
 4. Joppe Martinus Tipsmark, Schuhmacher, geb. am 2. Mai 1845 zu Holstebro, Dänemark, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der Königl. preußischen Regierung zu Schleswig, vom 26. Juli d. J.
 5. Franz Szebena, Drahtbinder, 33 Jahre alt, geb. und ortssangehörig zu Petrowitz, Bezirk Trensin, Ungarn, wegen Landstreichens, von dem Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Frankfurt a. O., vom 5. August d. J.
 6. Eduard Schiffert, Lohgerbergeselle, geboren am 4. Oktober 1847 zu Biala, Galizien, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bauzen, vom 10. Juli d. J.
 7. Anders Magnus Johannsson (Johannson), Handarbeiter, geboren am 6. August 1838 zu Mellby, Bezirk Elfsborg, Schweden, wegen Hausfriedensbruchs und Bettelns im wiederholten Rückfalle, vom Großherzoglich mecklenburgischen Ministerium des Innern zu Schwerin, vom 23. Juli d. J.
 8. Bankel Meyerowitsch, Gehngedobtschreiber, 40 Jahre alt, geb. in Swentnicmy, Russland, wegen Bettelns und Landstreichens, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 13. August d. J.
 9. Johann Baptist Schaeffer, geboren am 13. Mai 1849 zu Ebersheim, Unter-Elsaß, durch Option Franzose, wegen Bettelns und Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 5. August d. J.
 10. Eugen Vocquet, Tagelöhner, geboren am 16. Februar 1862 zu Rouen, Frankreich, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 25. August d. J.
 11. Hippolyt Verdun, geb. am 25. Februar 1872 zu Val d'Ajol, Bezirk Vosges, Frankreich, ebendaselbst ortssangehörig, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 28. August d. J.
 12. Louis Richard, Mechaniker, geboren am 10. September 1837 zu Thiebault, Bezirk Haute Marne, Frankreich, wegen Bettelns und Landstreichens,

vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 29. August d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Franz Beyer, Kommiss, geb. am 3. August 1854 zu Hof, Bezirk Sternberg, Mähren, ebendaselbst ortssangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 5. September d. J.
2. Laurenz Wieniarz, Bergmann, geb. am 10. August 1833 zu Budziwoy, Kreis Pezelow, Österreich, ebendaselbst ortssangehörig, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der Königl. preußischen Regierung zu Düsseldorf, vom 29. August d. J.
3. Sophie Pupuz, Zigeunerin, 22 Jahre alt, geb. und ortssangehörig zu Polanka, Bezirk Troppau, Österreichisch-Schlesien, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 9. Juli d. J.
4. Mathias Jaty, Drahtbinder, geboren 1857 zu Niestuzau, Bezirk Trencin, Ungarn, wegen Landstreichens und Gewerbesteuer-Kontravention, vom Königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 15. August d. J.
5. Niels August Ohlsen, Müller geselle, geboren am 9. April 1839 (oder 9. Juli 1842) zu Abby, Schweden, ebendaselbst ortssangehörig, wegen Diebstahls, Landstreichens und Bettelns, von der Königlich preußischen Regierung zu Schleswig, vom 15. März d. J.
6. Niels Christian Ohlsen, Cigarrenarbeiter, geb. am 15. Oktober 1853 zu Friedericia, Dänemark, ebendaselbst ortssangehörig, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der Königl. preußischen Regierung zu Schleswig, vom 18. August d. J.
7. Franz Emanuel Beck, Seifensieder, geboren am 25. Dezember 1832 zu Podebrady, Böhmen, ebendaselbst ortssangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich preußischen Landdrostei Hannover, vom 30. August d. J.
8. Josef Welich (Velicz), Buchbinder, geb. 1867 zu Jungbunzlau, Österreich, ebendaselbst ortssangehörig, wegen Landstreichens, von der Königlich preuß. Landdrostei Hannover, vom 3. September d. J.
9. Adalbert Schnelzer, Schneider geselle, 17 Jahre alt, geb. zu Hohenfurth, Bezirk Prachatic, Böhmen, ortssangehörig in Zabor, ebendaselbst, wegen versuchten Betrugs, Landstreichens, Führung gefälschter Legitimationspapiere und wegen Führung eines falschen Namens, von der Königlich preuß. Regierung zu Cassel, vom 2. September d. J.
10. Christoph Hernischky, Maurergeselle, 54 Jahre alt, geb. zu Hortschitz, Bezirk Prestitz, Böhmen, zuletzt wohnhaft in Hamburg, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich preuß. Landdrostei zu Stade, vom 28. Juli d. J.
11. Niasmus Nielsen, Matrose, 25 Jahre alt, geb.

und ortsangehörig zu Silkeborg, Dänemark, wegen ist der Gutsbesitzer Tidemann zu Chelmonie zum Landstreichens und Bettelns, von der Königlich Amtsvorsteher und der Gutsbesitzer von Golkowsli preußischen Regierung zu Aachen, vom 23. August zu Ostrowitt zu dessen Stellvertreter bestellt worden.
d. J.

12. Conrad Treichler, Drucker, geb. am 4. August 1847 zu Richterswyl, Kanton Zürich, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 22. August d. J.
13. Franz Julius Wädel, Untermeister, geboren am 11. September 1854 zu Giromagny bei Belfort, Frankreich, wegen Betrugs und Landstreichens, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 22. August d. J.
14. Sebastian Doval, Erdarbeiter (Tagner), geboren am 21. Mai 1855 zu Brest, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 28. August d. J.
15. Friedrich Marchand, geboren am 29. Juni 1853 zu Dieuse, durch Option französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 28. Aug. d. J.

20) Personal-Chronik.

Der Regierungsrath Fleischmann hierselbst ist vom 1. Oktober cr. ab mit Pension in den Ruhestand getreten.

Für den Amtsbezirk Gajewo im Kreise Strasburg zu melden.

Dem bisherigen Vikar Carl Gronau zu Thorn ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Vandsburg im Kreise Flatow verliehen worden.

Dem bisherigen Vikar August Schulz zu Förstenau ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Eickfier im Kreise Schlochau verliehen worden.

An Stelle des Forstassessors Krüger ist der Oberförster Schall in Rittel zum Forstamtsanwalt für den Bezirk Rittel und zum Stellvertreter des Forstamtsanwalts Oberförster Schütte in Wodziwodda für den Bezirk Wodziwodda ernannt worden.

21) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Niesenwalde wird zum 1. Oktober cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Rittergutsbesitzer Herrn Borowski zu Niesenwalde zu melden.

Die Befähigung, eine Orgel zu bedienen, ist erforderlich.

Die Schullehrerstelle zu Zellen, Kreis Marienwerder, wird zum 1. Januar k. J. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei der Frau Rittergutsbesitzer von Laer zu Adl. Zellen zu melden.

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger No. 40.)